

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung
der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers
(*Diabrotica virgifera* LeConte)

vom 24.09.2012, Az. IPS 4c-7322.461

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10.07.2008, geändert durch die Verordnung vom 19.12.2008, betreffend Gebiete der Stadt Memmingen, der Marktgemeinde Ottobern, der Gemeinden Benningen, Buxheim, Hawangen, Heimertingen, Holzgünz, Lachen, Lauben, Memmingerberg, Niederrieden, Trunkelsberg, Ungerhausen, Westerheim, Woringen und des Ungerhauser Waldes

Die LfL erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zonenfestsetzungen:

1.1 Befallszone

1.1.1 Um den auf dem Grundstück in der Stadt Memmingen, Gemarkung Amendingen, Flur-Nr. 202/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem, Rechtswert 4363462,26 Hochwert 5319052,35 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1167,82 Meter.

1.1.2 Um den auf dem Grundstück im Landkreis Unterallgäu, Gemeinde Buxheim, Gemarkung Buxheim, Flur-Nr. 208/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem, Rechtswert 4361538,96 Hochwert 5319269,40 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1146,92 Meter.

1.1.3 Um den auf dem Grundstück im Landkreis Unterallgäu, Gemeinde Holzgünz, Gemarkung Schwaighausen, Flur-Nr. 235/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem, Rechtswert 4368157,05 Hochwert 5320306,92 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1204,66 Meter.

1.1.4 Um den auf dem Grundstück im Landkreis Unterallgäu, Gemeinde Memmingerberg, Gemarkung Memmingerberg, Flur-Nr. 298/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem, Rechtswert 4367437,68 Hochwert 5318960,37 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1206,81 Meter.

1.2 Sicherheitszone

Als Sicherheitszone wird das Gebiet mit einem Umkreis von 5 km um die Befallszonen, ausgehend von der Grenze der Befallszone, festgesetzt. Betroffen durch die Regelungen dieser Allgemeinverfügung ist ausschließlich das in der Sicherheitszone liegende Gebiet in Bayern.

1.3 Rangfolge von in diesem Bescheid festgesetzten Befalls- und Sicherheitszonen

Soweit Flächen von Feldstücken nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) oder Flächen von Grundstücken, die nicht Teil eines Feldstücks sind, durch diese Allgemeinverfügung sowohl einer Befalls- als auch einer Sicherheitszone zugeordnet werden, ist die Festsetzung als Befallszone vorrangig.

1.4 Der genaue Grenzverlauf der in Nrn. 1.1 und 1.2 festgelegten Zonen kann dem beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, Hallstattstr.1, 87719 Mindelheim zur Einsichtnahme ausliegenden Plan im Maßstab 1:20.000 entnommen werden.

Hinweis:

Die Befallszonen sind zur Veranschaulichung in beiliegendem Luftbild im Maßstab 1:90.000, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist noch der meteregenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot und die Sicherheitszone gelb markiert.

2. Der Anbau von Mais in der ausgewiesenen Sicherheitszone ist der LfL mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Angaben beizufügen: Name und Adresse des Betriebes sowie Betriebsnummer, Feldstückidentifikator (FID), Feldstücknummer, Feldstückname nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) und Größe der Anbaufläche. Liegt kein Feldstückidentifikator (FID) nach dem FNN vor, ist die Gemeinde, Gemarkung, Flurstücknummer und Größe der Anbaufläche anzugeben. Soweit für die betroffenen Flächen ein Mehrfachantrag gestellt wird, ist die Anzeige entbehrlich. Sofern Schläge gebildet werden, sind dem Mehrfachantrag entsprechende Lagepläne beizufügen, auf denen die jeweiligen Anbauflächen mit Mais eingezeichnet sind.

3. Anzeigen nach Nummer 2 sind zu richten an:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10
85354 Freising
Tel.: 08161 71-5715
Fax: 08161 71-5752
E-Mail: diabrotica@LfL.bayern.de

4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Gründe:

I.

1. In den von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, aufgestellten Lockstofffallen wurden

im Gebiet der Stadt Memmingen, Gemarkung Amendingen, auf dem Grundstück Flurnummer 202/0 am 23.08.2012 drei Käfer,

im Gebiet der Gemeinde Buxheim, Gemarkung Buxheim, auf dem Grundstück Flurnummer 208/0 am 17.09.2012 ein Käfer,

im Gebiet der Gemeinde Holzgünz, Gemarkung Schwaighausen, auf dem Grundstück Flurnummer 235/0 am 18.09.2012 ein Käfer,

im Gebiet der Gemeinde Memmingerberg, Gemarkung Memmingerberg, auf dem Grundstück Flurnummer 298/0 am 23.08.2012 ein Käfer,

des Westlichen Maiswurzelbohrers festgestellt.

2. Der Käfer mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als einer der gefährlichsten Schädlinge im Maisanbau angesehen. Daher hat die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schädlings beschlossen.

In bisher nicht befallenen Gebieten verfolgt die EU bei punktueller Einschleppung eine Ausrottungsstrategie. Die EU-Quarantänemaßnahmen sind in der Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Entscheidung 2008/644/EG, über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft festgelegt.

In Umsetzung dieser Entscheidung hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter dem 10. Juli 2008 eine Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers, geändert durch die Verordnung vom 19.12.2008, erlassen.

II.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz - ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

1. Die Anordnung unter Nummer 1 stützt sich auf § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008, geändert durch die Verordnung vom 19.12.2008, (im Folgenden: VO).

Die Befalls- und Sicherheitszonen waren gemäß § 5 Abs. 1 der VO von der LfL im angegebenen Umfang festzusetzen, da auf denen unter Nr. 1 genannten Grundstücken die dort angegebene Zahl von Käfern gefunden wurde.

Die Befallszone ist das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde.

Die Sicherheitszone ist das Gebiet mit einem Umkreis von mindestens 5 km um die Befallszone, ausgehend von der Grenze der Befallszone, § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der VO.

Aufgrund der geringen Anzahl der gefundenen Käfer konnten die Befallszonen mit dem in § 5 Abs. 2 Satz 1 der VO vorgesehenen Mindestradius von 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde, festgesetzt werden. Aus dem gleichen Grund konnte der Mindestradius für die Sicherheitszone von 5 km um die Befallszone festgesetzt werden.

Die Fundorte im Gebiet der unter Nr. 1.1 genannten Gemeinden lagen auf Grundstücken mit landwirtschaftlicher Nutzung, bei der Berechnung des Radius wird die Entfernung von dem Koordinatenpunkt (dabei handelt es sich um den durch ein Annäherungsverfahren errechneten Mittelpunkt des Grundstücks) bis zu dem am weitesten entfernten Eckpunkt dieses Grundstückes berücksichtigt. Dadurch ist sichergestellt, dass der von der Verordnung vorgeschriebene Umkreis von mindestens 1 km um das befallene Grundstück von jedem denkbaren Punkt des Grundstücksrandes aus gesehen eingehalten ist.

Bei der Festsetzung der Zonen fand einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Landwirte angemessene Berücksichtigung.

Hinweis: Mit diesen Festsetzungen sind in der Befallszone die Regelungen des § 6 der VO und in der Sicherheitszone die Regelungen des § 7 der VO zu beachten.

2. Beim Anbau von Mais in der Befalls- und Sicherheitszone sind bestimmte Maßnahmen zu beachten, unter anderem unterliegt der Anbau von Mais Beschränkungen. Die festgelegten Anzeigepflichten und die hierbei zu machenden Angaben bzw. vorzulegenden Unterlagen sind erforderlich, damit die betroffenen Landwirte bei der Durchführung der ihnen obliegenden Maßnahmen durch die zuständige Behörde beraten und unterstützt werden können bzw. dienen dem geordneten Verwaltungsvollzug. Der zuständigen Behörde ist es nur auf diese Weise effektiv möglich, die Einhaltung der in den ausgewiesenen Zonen zu beachtenden Maßnahmen zu überwachen.

Die getroffenen Anordnungen stützen sich auf § 6 Abs. 4 sowie auf § 7 Abs. 2 der VO. Danach kann die zuständige Behörde sowohl für die Befalls- als auch für die Sicherheitszone alle zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlichen Anordnungen treffen.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des Westlichen Maiswurzelbohrers im August und September 2012 ist nicht auszuschließen, dass es bereits zu einer Eiablage gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass im nächsten Jahr Larven schlüpfen werden. Diese Larven fressen anfänglich Wurzelhaare der Maispflanzen, später bohren sie sich auch in kräftigere Maiswurzeln ein.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie für Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, die (möglicherweise weitere) Eiablage zu verhindern, um den Maiswurzelbohrer auszurotten, noch bevor er sich stark vermehren kann.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

4. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 1-3 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch

dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch oder Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 24.09.2012
Dr. Tischner
Direktor an der LfL



Baden-Württemberg

Plan der Befalls- und Sicherheitszonen, festgesetzt mit der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 24.09.2012

- Legende:
- Befallszone
 - Sicherheitszone



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 Kartenerstellung: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft